ZBB 1999, 245

BGB§362

Trotz Vorlage eines Sparbuchs kein Anspruch auf Auszahlung von Sparguthaben bei früher erfolgter und nicht eingetragener Barauszahlung

AG Schöneberg, Urt. v. 20.08.1998 – 8 C 394/97, WM 1999, 1319

Leitsatz:

Einem Rückzahlungsanspruch auf Sparguthaben, der unter Vorlage eines Banksparbuchs geltend gemacht wird, kann eine frühere Barauszahlung entgegengehalten werden, die sich aus dem Handelsbuch der Bank ergibt.